

der Angeschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen. Die Verfügungen des Angeschuldigten unter Lebenden sind schlechthin nichtig, nicht allein der Staatskasse gegenüber. Die Fähigkeit des Angeschuldigten, über sein Vermögen von Todes wegen zu verfügen, wird hierdurch nicht berührt. Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist derjenigen Behörde mitzuteilen, welche für die Einleitung einer Vormundschaft über Abwesende zuständig ist. Diese hat eine Güterpflege einzuleiten, C 334. An die Stelle dieser Vormundschaft ist nach B 1911 die Abwesenheitspflegschaft getreten.

Ferner kann das Gericht einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit erteilen, welches Befreiung von der Untersuchungshaft gewährt, jedoch nur in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung, für welche das sichere Geleit erteilt ist. Dasselbe erlischt ohne besonderen Aufhebungsbeschluß, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit erteilt worden ist, C 337.

In den Fällen, in welchen nach C 319 eine Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden unmöglich ist, kann dem Abwesenden gegenüber ein Verfahren zur Sicherung der Beweise, für den Fall seiner künftigen Gestellung, durchgeführt werden, C 327. Die Zulassung eines Verteidigers, zu dessen Wahl auch Angehörige des Beschuldigten befugt sind, wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen, C 328 Abs. 1. Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen, C 328 Abs. 2. Der Richter ist befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen. Ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens steht dem Beschuldigten jedoch nicht zu, C 329. Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter, C 331.

Eine Abart des Verfahrens gegen Abwesende ist das Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht ent-

zogen haben. Gegen solche Angeklagte, welche sich des Vergehens gegen S 140 und der Übertretung gegen S 360 Ziffer 3 schuldig gemacht haben, kann die Hauptverhandlung in ihrer Abwesenheit stattfinden, C 470. Für das Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche gehabt hat. Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden und die Verhandlung und Entscheidung ungetrennt erfolgen, C 471. Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrolle der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde, C 472. Diese Erklärung ersetzt die öffentliche Klage, den Eröffnungsbeschluß und in der Regel auch die Beweisaufnahme. Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt wie in dem Verfahren gegen Abwesende; sie muß die Warnung enthalten, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagte auf Grund der Erklärung der Kontrollbehörde werde verurteilt werden, C 473. In der Hauptverhandlung erfolgt die Verurteilung des abwesenden Angeklagten auf Grund der vorerwähnten Erklärung, wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen. Bedarf es in Ansehung eines Angeklagten einer Beweisaufnahme, so ist die Sache von den übrigen zu trennen und gesondert zum Abschlusse zu bringen, C 475.

Wegen des Verfahrens aus C 231 siehe das Stichwort Ausbleiben.

L o s s e - H e l l w e g Kommentar zu C (18. Aufl. 1907). — D a l e r e Strafrecht und Strafprozeß (11. Aufl. 1908). P a l e k.

Abwesenheit des Schuldners ist im römischen Konkurse (s. d.) Konkursgrund (fraudationis causa latitavit). — A in Staatsgeschäften ist im römischen Rechte ein Grund zur Ablehnung der Vormundschaft. — A bei der Verjährung (s. d.), bei der Wiedereinsetzung (s. d.). — A protest s. Protest.

Abzahlungsgeschäft nach dem Reichsges vom 16. Mai 1894 ist ein Kauf beweglicher Sachen, die dem Käufer sofort übergeben werden, bei dem der Kaufpreis in Teilzahlungen berichtigt werden soll, und bei dem der Verkäufer sich vorbehält, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen vom Vertrage zurückzutreten.